



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK

**Beschluss vom 14. Oktober 2015  
betreffend den Gemeinsamen Tarif Ka**

Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen

**sowie den Gemeinsamen Tarif Kb**

Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen  
und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15 000.00

## I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

- Die Gültigkeitsdauer der mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten und mit Beschlüssen vom 29. November 2011 und vom 8. September 2014 verlängerten Gemeinsamen Tarife Ka (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und Kb (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15 000.00) läuft am 31. Dezember 2015 aus. Mit Eingabe vom 12. Mai 2014 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, diese beiden Tarife um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

- Die Verwertungsgesellschaften melden die Einnahmen aus dem GT Ka und dem GT Kb im vergangenen Jahr wie folgt (in Fr.):

	SUISA	Swissperform
GT Ka	16 140 559	527 800
GT Kb	2 515 995	10 549
Musikschulen	16 163	–
Gesamt	18 672 717	538 349

Bei den mit «Musikschulen» bezeichneten Einnahmen handle es sich um Einnahmen aus Verträgen mit Musikhochschulen für Konzerte, die nach GT Kb abzurechnen seien.

- Die Verwertungsgesellschaften führen weiter aus, dass die Verhandlungen über den GT Ka und den GT Kb zusammen geführt worden seien, da die Verhandlungspartner für beide Tarife weitgehend identisch seien. Der Kreis der Verhandlungspartner sei gegenüber dem Jahre 2014 unverändert geblieben. Somit haben SUISA und Swissperform mit den eingangs (vgl. oben Seite 1) erwähnten Nutzerorganisationen über die Tarife GT Ka und GT Kb verhandelt. Die Verwertungsgesellschaften halten die beiden Verbände Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) und Swiss Club Association (SCA) allerdings nicht für massgebend und geben an, diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu den Verhandlungen eingeladen zu haben. Sie verweisen dabei auf ihre Eingabe vom 8. Mai 2014. Angesichts der Einigung mit allen an den Verhandlungen teilnehmenden Verbänden sähen die Verwertungsgesellschaften keine Notwendigkeit, die Frage der Massgeblichkeit durch die Schiedskommission klären zu lassen. Sie behielten sich jedoch vor, dies der Schiedskommission zu einem späteren Zeitpunkt zur Beurteilung vorzulegen.
- Die am 12. Dezember 2013 begonnenen Verhandlungen konnten bis Ende Mai 2014 nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund haben sich die Verhandlungspartner bereits auf eine übergangsweise Verlängerung der Tarife für das Jahr 2015 geeinigt. Deshalb schlugen sie ihren Tarifpartnern vor, die bisherigen Tarife im Sinne einer Übergangslösung um ein Jahr zu verlängern. Dies geschah mit Beschluss der Schiedskommission vom 8. September 2014. Im Verlauf der weiteren Verhandlungen zeichnete sich offenbar ab, dass ein Abschluss der Ver-

handlungen auch bis Ende Mai 2015 kaum möglich sein würde. Dem Vorschlag einer nochmaligen Verlängerung der GT Ka und Kb für das Jahr 2016 stimmten alle Verhandlungspartner ausdrücklich zu.

5. Bezüglich der Angemessenheit des zur Verlängerung vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften SUISA und Swisperform im Wesentlichen auf die ausdrückliche Zustimmung der massgeblichen Nutzerverbände. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Seien keine entsprechenden Indizien erkennbar, nach welchen die Schiedskommission im Übrigen auch nicht suchen müsse, könne sie praxisgemäss davon ausgehen, dass der Tarif angemessen sei, und ihn genehmigen. Im Übrigen entsprächen die jeweiligen Tarifansätze unverändert denjenigen, die die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt habe. Es wird daher auf diese Genehmigungsverfahren zu den geltenden Tarifen verwiesen und nötigenfalls der Beizug der damaligen Verfahrensakten beantragt.
6. Da aus dem Genehmigungsantrag der beteiligten Verwertungsgesellschaften vom 12. Mai 2015 eindeutig hervorgeht, dass die Verhandlungen mit den Verhandlungspartnern zu einer Einigung geführt haben, konnte die Schiedskommission auf eine Vernehmlassung derselben verzichten (Art. 10 Abs. 3 der Urheberrechtsverordnung).
7. Mit Stellungnahme vom 10. Juli 2015 verzichtete die Preisüberwachung (PUE) auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Sie begründete dies mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgeblichen Nutzerverbänden auf verlängerte GT Ka und Kb habe einigen können.
8. Da die involvierten Verbände und Organisationen einer Verlängerung der GT Ka und Kb ausdrücklich zugestimmt haben und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer als Reaktion auf eine entsprechende Präsidialverfügung vom 13. Juli 2015 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften auf dem Zirkulationsweg (vgl. Art. 11 der Urheberrechtsverordnung).

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die an den Gemeinsamen Tarifen Ka (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und Kb (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15 000.00) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung der beiden Tarife für das Jahr 2016 am 12. Mai 2015 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (Urheberrechtsverordnung, URV, SR 231.11) eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1) ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Die Verhandlungspartner haben der beantragten Verlängerung ausdrücklich zugestimmt.
2. Da sich diese beiden Tarife gegenseitig ergänzen (Konzertveranstaltungen bzw. konzertähnliche Darbietungen) und zusammen mit den gleichen Nutzerorganisationen verhandelt und der Schiedskommission in einer gemeinsamen Eingabe vorgelegt worden sind, gibt es seitens der Schiedskommission keine Einwände, diese beiden Tarife in einem Verfahren zu behandeln.
3. Die Schiedskommission genehmigt gemäss Art. 59 Abs. 1 URG einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.
4. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit für die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifs aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspreche (Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 1986, E. 5 b), veröffentlicht in: Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten (Hrsg.), Entscheide und Gutachten, 1981–1990, S. 183 ff., S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2011/2 E. 6.2., GT 3c, befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern als blosses Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Gruppen von Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

5. Unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Einverständnisses der Verhandlungspartner zu den beantragten GT Ka und Kb sowie des Umstands, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dafür sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist bei den GT Ka und Kb von Einigungstarifen auszugehen. Da es zudem keine Indizien für eine Unangemessenheit im Sinne von Art. 59 f. URG gibt, kann die Schiedskommission davon ausgehen, dass die beiden Tarife in ihrem Aufbau und in ihren einzelnen Bestimmungen angemessen sind. Dies muss umso mehr gelten als es um die unveränderte Verlängerung der beiden GT Ka und GT Kb geht, die die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt und mit Beschlüssen vom 29. November 2011 und vom 8. September 2014 verlängert hat. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Einigung gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern eine Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist ebenfalls darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.
6. Da ferner die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der GT Ka und der GT Kb sind somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.
7. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

**III. Demnach beschliesst die Schiedskommission:**

1. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der am 1. Dezember 2008 genehmigten Gemeinsamen Tarife Ka (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und Kb (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15 000.00) wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
2. Den Verwertungsgesellschaften SUIA und Swissperform werden die Verfahrenskosten auferlegt, für die sie solidarisch haften:

– Spruch- und Schreibgebühr	Fr. 1500.00
– Ersatz der Auslagen	<u>Fr. 1907.20</u>
Total	Fr. 3407.20
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - Mitglieder der Spruchkammer
  - SUIA, Zürich (Einschreiben mit Rückschein)
  - Swissperform, Zürich (Einschreiben mit Rückschein)
  - Konferenz der Musikhochschulen Schweiz (KMHS), Zürich (Einschreiben mit Rückschein)
  - Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK), Zürich (Einschreiben mit Rückschein)
  - Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel (Einschreiben mit Rückschein)
  - Schweizerischer Verband der Veranstalter von klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK), Interlaken (Einschreiben mit Rückschein)
  - Swiss Club Association (SCA), Winterthur (Einschreiben mit Rückschein)
  - Swiss Music Promoters Association (SMPA), St. Gallen (Einschreiben mit Rückschein)
  - Verein PETZI, Dachverband der Schweizer Musikclubs, Zürich (Einschreiben mit Rückschein)
  - Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen Schweiz (ktv), Biel (Einschreiben mit Rückschein)
  - Preisüberwachung PUE, Bern (zur Kenntnis)

Eidgenössische Schiedskommission

Armin Knecht  
Präsident

Philipp Dannacher  
Kommissionssekretär

Die **Rechtsmittelbelehrung** befindet sich auf der folgenden Seite.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden.<sup>1</sup> Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 74 Abs. 1 URG in Verbindung mit Art. 33 Bst. f und Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) sowie Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021).

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.